

Satzung

zum Bebauungsplan "Hebsack II" in Burladingen-Starzeln

Der Gemeinderat hat am 24.06.1993 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S. 770, berichtigt im Gesetzbl. 1984 S. 519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Gesetzbl. 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan "Hebsack II" in Burladingen-Starzeln

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Ingenieurbüro Mauthe, Balingen, am 11.06.1986 gefertigte und am 04.07.1991 zuletzt geänderte Plan sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 04.07.1991. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung ~~zur Bebauungsplanänderung~~ liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 24.06.1993



(Hönlle)
Bürgermeister

Genehmigt

Balingen, den 13. AUG. 1993



Landratsamt
Zollernalbkreis

Baumann